

2900

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz der Gebäudesubstanz des Strandbades Müggelsee zwecks Nutzung für nicht sportliche Zwecke

Der Senat von Berlin
InnSport - IV B Kr -
Tel.: 90223 (9223) - 2565

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz der Gebäudesubstanz des Strandbades Müggelsee zwecks Nutzung für nicht sportliche Zwecke

A. Problem:

Der Bezirk Treptow-Köpenick beabsichtigt, das historische Gebäudeensemble des Strandbades Müggelsee, Fürstenwalder Damm 838 in 12589 Berlin, Ortsteil Rahnsdorf, denkmalgerecht wiederherzustellen.

Zur Finanzierung der Kosten des Gesamtgeländes sollen Teile des Gebäudes auch für nichtsportliche Zwecke verpachtet werden. Diese Gebäude Teile der Sportstätte Strandbad Müggelsee fallen damit aus dem Schutz des Sportförderungsgesetzes heraus. Dieses kommt einer Aufgabe von öffentlicher Sportfläche gleich. Die Aufgabe verlangt nach § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) das Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzung sowie die Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Eine Vorlage zum gleichen Thema wurde dem Abgeordnetenhaus von Berlin bereits Ende 2015 zur Beschlussfassung eingereicht. Der Ausschuss für Sport hat in seiner 63. Sitzung am 04.03.2016 seine Entscheidung zum Thema vertagt, da sich die Finanzierung zwischenzeitlich geändert hat. Der Senat wurde aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus eine aktualisierte Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

B. Lösung:

Die gesamte Liegenschaft ist eine umzäunte, durch Eingangstor verschließbare Einrichtung. Sie wurde 1930 eröffnet und mit ihren umfangreichen gastronomischen und sportlichen Einrichtungen zu einem beliebten Ausflugsziel. Auf 71.890 m² Fläche befinden sich der weitläufige Sandstrand und baumbestandene Grünbereiche sowie das unter Denkmalschutz stehende, längs der Uferlinie sich erstreckende, gebogene Gebäude. Dieses ist mitsamt seiner großzügigen Terrasse wegen gravierender Baufälligkeit dringend sanierungsbedürftig und demzufolge seit 2006 weitgehend leer stehend. Die ebenerdig vorhandenen sanitären Einrichtungen sind aber funktionstüchtig und stehen den Strandnutzern in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Es gibt außerdem zwei Kioske. Die ehemalige Kegelbahn hatte vier Bahnen und konnte aufgrund jahrelanger Wassereinbrüche durch die undichte Dachterrasse bereits ab 2004 nicht mehr genutzt werden. Der dort beheimatete Verein BSG KWK hatte 2004 25 aktive Mitglieder und wurde auf die Sportanlage Völkerfreundschaft versetzt. Im Jahr 2012 sind noch 17 Sportler in den Kegelfreunden Köpenick aktiv.

Das Areal wurde von den Berliner-Bäder-Betrieben (BBB) betrieben, aus Mangel an Verpachtungsmöglichkeiten 2005 aber aufgegeben. Der Bezirk hatte Interesse an dessen Erhalt als freie Badestelle und für den Freizeitsport und erwirkte per Verwaltungsvereinbarung vom

08.06.2006 mit dem Eigentümer (Berliner Forsten) und den BBB die Übergabe an den Bezirk. Seit 2006 ist die Anlage ganzjährig und täglich für die Allgemeinheit zugänglich und wird nur nachts verschlossen.

Seither handelte es sich nicht mehr um ein öffentliches Schwimmbad im Sinne des Bäder-Anstaltsgesetzes(BBBG)¹, sondern um eine Badestelle ohne Vorhandensein bädertypischer Anlagen und Wasseraufsicht (Rettungsschwimmer). Die vorgeschriebenen Bestimmungen² konnten vom Bezirk aus finanziellen Gründen nicht eingehalten werden. Überwiegende Nutzung des landeseigenen Grundstücks ist allerdings öffentlicher Sport. Dieser unterliegt insfern nach wie vor dem Schutz des SportFG³. Im Falle einer Nutzungsänderung bedürfte es des Zustimmungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 SportFG⁴. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Liegenschaft dem Fachvermögen Sport des Bezirks zugeordnet ist, wie es hier der Fall ist. Zielsetzung des Bezirks (Bezirksamtsbeschlüsse Nr. 177/08 vom 19.02.2008 und Nr. 25/12 vom 02.08.2012) ist der Erhalt und die Wiederbelebung des gesamten Areals für die ursprüngliche Nutzung als Sport- und Freizeiteinrichtung samt Gastronomie.

Zur Inwertsetzung des Strandbades Müggelsee wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Februar 2016 vorgestellt wurden. Danach sollen

- a) das Gelände und der Strand weiter öffentliche Sportfläche bleiben und als solche genutzt werden und
- b) das denkmalgeschützte Strandbadgebäude saniert und als „attraktiver Tagungs- und Lernort am Wasser“ entwickelt werden.

Zu a:

Der unbebaute Bereich wird wie bisher unentgeltlich für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Sanitäreinrichtungen sollen innerhalb des Gebäudes verbleiben und können genutzt werden. Die Genehmigung der gelegentlich von Sportvereinen durchgeführten Sportveranstaltungen soll ebenfalls weiter möglich sein. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet - Zone II, engere Schutzzone - wäre jegliche andere als die angestrebte Nutzungsweise auch nicht vereinbar.

Zu b:

Gegenstand des Bezirksamtsbeschlusses 25/12 vom 07.02.2012 war zunächst die Übernahme der bebauten Teilfläche des Strandbades in das Verwaltungsvermögen des Bezirks, um darauf folgend die Vergabe dieser Teilfläche in Erbbaurecht mit Bauverpflichtung an einen privaten Investor zu ermöglichen. Die Übernahme in das Fachvermögen des Bezirks erfolgte im August 2012. Ziel war es, die gefährdete denkmalgeschützte Bausubstanz zu sanieren und einer angemessenen Nutzung zuführen zu lassen. Zugleich sollte das Bezirksamt damit in die Lage versetzt werden, aus den Pachteinnahmen die anfallenden Infrastrukturstunden für die großen Freiflächen des Areals, die für die Sport- und Freizeitnutzung dauerhaft erhalten bleiben müssen, decken zu können.

Ende 2015 hatte sich ergeben, dass dem Strandbad Müggelsee aus Mitteln der Bundesregierung und einer Kofinanzierung des Landes Berlin insgesamt 8 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Nunmehr kann das Gebäudeensemble im Auftrag des Bezirksamts Treptow-Köpenick denkmalgerecht wiederhergestellt werden, es wird kein Erbbaurecht bestellt. Investor und Bauherr ist der Bezirk.

Durch die Möglichkeit, das Gebäude auch für nichtsportliche Zwecke zu nutzen, sollen dringend notwendige Einnahmen für den dauerhaften Betrieb des Gesamtgeländes generiert werden. Ein Vorschlag aus der Machbarkeitsstudie war die Nutzung des Strandbadgebäudes

¹ BBBG vom 25.09.1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 10.05.2007 (GVBl. S. 195)

² gem. Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des Bundesverbandes Öffentliche Bäder e.V. (Richtlinie 94.12)

³ Sportförderungsgesetz vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)

⁴ § 7 (2) Öffentliche Sportanlagen, Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, Flächen, die dem Freizeitsport dienen, sowie sonstige Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und das Abgeordnetenhaus dem zustimmt.

vorrangig als Ort für Tagesseminare, Lehrveranstaltungen bzw. Tagungen sowie als außerschulischer Lernort. Zusätzlich soll aber auch das kommerzielle Tagungs- und Eventgeschäft möglich sein, um die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu verbessern.

Eine Nutzung des Gebäudes für nichtsportliche Zwecke setzt gemäß § 7 Abs. 2 SportFG die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Aufgabe dieses bislang öffentlichen Teils des Strandbades voraus.

Planungsrechtlich sind sowohl die Freifläche des Strandbades als auch die als Nebeneinrichtung der Sportfreifläche geltenden Gebäude, die allesamt, soweit sie nicht abgerissen wurden, Bestandsschutz genießen, gesichert. Im Flächennutzungsplan von Berlin ist das Areal als Grünfläche und ungedeckte Sportanlage dargestellt. Das schließt die Zulässigkeit der Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme des vorhandenen Gebäudebestandes mit einem der ursprünglichen Nutzungsart vergleichbaren Angebotsspektrum ein. Das gesamte Areal liegt im Außenbereich gemäß § 35 Berliner Baugesetzbuch und am Rande eines FFH-Schutzgebietes. Demzufolge sind jegliche Veränderungen und Sanierungsvorhaben grundsätzlich genehmigungspflichtig und vorher bei den jeweils zuständigen Stellen zu beantragen.

Ziel ist der kostenneutrale Betrieb der Freiflächen und der damit verbundene wirtschaftliche Betrieb der Gebäude. Somit ist mit einem erhöhten Publikumsaufkommen zu rechnen. In Hinblick darauf ist planerisch und vertraglich sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Natur- und den Gewässerschutz maximal erfüllt werden.

Unter sportfachlichen Gesichtspunkten ist hervorzuheben, dass die Wiederinbetriebnahme des Gebäudes durch seine Nutzungsvielfalt zu einer Bereicherung des Sport- und Freizeitangebotes für den Bezirk und Berlinweit beitragen wird. Soweit Sportveranstaltungen innerhalb des Pachtgebäudes durchgeführt werden, sollen für diese, wie für alle öffentlichen Sportanlagen, die Nutzungsbedingungen nach SPAN angewandt werden. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus § 11 SportFG⁵. Überdies kann durch die ganzjährige Nutzung des Gebäudes auch für nichtsportliche Zwecke und der damit verbundenen Einnahmen die Aufrechterhaltung des Strandbades als öffentliche Sportanlage, d.h. die öffentliche Zugänglichkeit und unentgeltliche Nutzung der Freiflächen des Strandbades langfristig gewährleistet werden.

Die Vertreter des organisierten Sports, Landessportbund Berlin (LSB) und Bezirkssportbund Trepow-Köpenick (BSBTK) haben ihre Zweifel an der zugesicherten öffentlichen Weiternutzung des Strandbades einschließlich notwendiger Nebenanlagen mehrfach vorgebracht. Die Argumente wurden bereits seit Anfang 2009 zwischen den Sportverbänden⁶ und dem Bezirk ausgetauscht. Die Anhörung gemäß § 7 Abs. 4 SportFG am 11.04.2012 ergab ein ablehnendes Votum. Angesichts der Tatsache, dass jeglicher künftige Nutzungsmodus des Strandbades zur Voraussetzung hätte, dass die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen auch hinsichtlich einer öffentlichen Nutzung, so auch diejenigen an Sanitär- und Umkleide-Einrichtungen, zu erfüllen wären und dementsprechende Maßnahmen umsetzbar sein und durchgeführt werden müssten, erweisen sich die Bedenken der Sportverbände als unbegründet. Die Vorbehalte konnten im nachfolgenden Klärungsprozess indes nicht gänzlich ausgeräumt und das Einvernehmen mit den Vertretern des organisierten Sports trotz des umfänglichen Kommunikationsprozesses auf allen Ebenen, auch unter Einbeziehung von Bezirksbürgermeister und Staatssekretär, nicht erreicht werden. Da auch mit der nachfolgenden Erklärung von Bezirksbürgermeister Oliver Igel - sein Schreiben vom 27.09.2013 -

⁵ Zur Erweiterung des Angebots für Sportanlagen können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für Ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 14 überlassen werden.

⁶ zeitweise in Personalunion durch Herrn Dürr

⁷ Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel in den Bezirken durch Anhörung der bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften (§ 21), des Landessportbundes Berlin e.V. und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie des örtlichen Schulträgers sichergestellt.

„Es ist Ziel des Bezirkes, das Strandbad Müggelsee für die Öffentlichkeit und den Sport weiter zu erhalten und zu sichern... Zur Umsetzung dieser Beschlusslage (wie folgt) ist das Teilentwidmungsverfahren notwendig “ Die zitierten Bezirksamtsbeschlüsse Nrn.: 784/37/10 und 836/39/10 formulieren unter anderem, den Standort „langfristig als Sport- und Erholungsfläche bei freiem Eintritt für die Allgemeinheit zu sichern“ und „eine dem sozialverträglichen Charakter insgesamt nicht entgegenstehende gewerbliche Nutzung zu ermöglichen“.

kein Einlenken erreicht wurde, musste im Interesse einer zeitnahen Sicherung und Entwicklung des Sportstandortes das Verfahren gemäß § 7 Abs. 4 SportFG⁷ am 18.12.2013 beendet werden. Denn, wie mehrfach ausgeführt - auch seitens Staatssekretär Statzkowskis im Gespräch mit LSB und BSBTK - sieht das Gesetz lediglich eine Beteiligung der genannten Interessengruppen durch Anhörung vor, nicht aber deren Zustimmung. Zudem sichert Bezirksbürgermeister Igel den Erhalt des Bades für die Öffentlichkeit und den Sport ausdrücklich zu und der Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz unter gleichzeitiger Minimierung der Kosten für die öffentliche Hand stellt ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 7 Abs. 2 SportFG dar.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung:

Die Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme des baufälligen Gebäudes ist nun aus öffentlichen Mitteln finanziert. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten für Verwaltung und Betrieb des öffentlichen Strandbades. Ohne zusätzliche Einnahmen im Rahmen von Verpachtungen für nichtsportliche Zwecke würde das Areal kurz- bis langfristig vollständig brach fallen und aus Sicherheitsgründen gesperrt werden müssen. Durch die spätere Nutzung des Gebäudeensembles auch für kommerzielle Zwecke kann aus den Erlösen die Erhaltung des öffentlichen Strandbades finanziert werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine. Der langfristig ermöglichte Erhalt der öffentlichen Strandbadnutzung wie auch die Ausweitung des gastronomischen und Freizeit-, Schulungs- und Sportangebotes durch Reaktivierung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes kommt der Bevölkerung beiderlei Geschlechts gleichermaßen zugute.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

F. Gesamtkosten und Finanzierung:

Die Baumaßnahme -Denkmalgerechte Sanierung des Strandbadgebäudes, Abriss der ehemaligen Großgaststätte und energetische Sanierung des Mehrzweckgebäudes sowie Erneuerung der Grundlagen, insbesondere der maroden Abwasserleitungen im Außenbereich-, wird durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 8 Mio. € im Haushaltsplan 2016/2017 des Geschäftsbereiches der Bundeskanzlerin und des Kanzleramtes sind 4 Mio. für das Strandbad Müggelsee vorgesehen. Dabei wird von einer angemessenen Mitfinanzierung des Landes ausgegangen. Eine entsprechende Zusage der Ko-Finanzierung liegt von der Senatsverwaltung für Finanzen für das Haushaltsjahr 2018/2019 dem Bezirk vor. Die Mittel des Bundes werden als Zuwendung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat Denkmalschutz und Baukultur, ausgereicht.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine. Die natur-, immissions- und wasserschutzrelevanten Auswirkungen von baulichen Maßnahmen im Gebäudebestand auf die Umgebung sollen neutral sein. Auf weiteren Planungsebenen sind diese zu erfassen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

J. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz der Gebäudesubstanz des Strandbades Müggelsee zwecks Nutzung für nicht sportliche Zwecke

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz der Gebäudesubstanz des Strandbades Müggelsee zwecks Nutzung für nichtsportliche Zwecke wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Voraussetzungen für eine Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus zur Aufgabe der öffentlichen Sportflächen sind erfüllt. Aufgrund der Beschlusslage bzw. aus den im Folgenden aufgeführten Gründen überwiegt ein öffentliches Interesse an der Zielsetzung.

- Das Strandbad Müggelsee hat eine Gesamtfläche von ca. 7,2 ha. Mit seinem weitläufigen Strand und der baumbestandenen Grünfläche, vor allem seinem 1930 errichteten, unter Denkmalschutz stehenden großzügig geschwungenen Gebäude samt Terrasse, Gastronomie und Sport- und Freizeiteinrichtungen war und ist es ein beliebtes Ausflugsziel der Berliner.
- Aus Mangel an Verpachtungsmöglichkeiten wurde das Bad 2005 von Seiten der Berliner Bäderbetriebe (BBB) aufgegeben. Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Betreiber (BBB), Eigentümer (Berliner Forsten) und dem an der Weiternutzung interessierten Bezirk, kam es zur Übergabe an den Bezirk.
- Seit Mitte 2006 ist die Anlage ganzjährig und täglich - außer nachts - für die Allgemeinheit als unentgeltliche Badestelle, sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsareal zugänglich. Es handelte sich seitdem nicht mehr um ein öffentliches Schwimmbad im Sinne des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG)⁸, sondern um eine Badestelle ohne Vorhandensein bädertypischer Anlagen und Wasseraufsicht (Rettungsschwimmer). Die vorgeschriebenen Bestimmungen⁹ könnten vom Bezirk aus finanziellen Gründen nicht eingehalten werden.
- Die überwiegende Nutzung des landeseigenen Grundstücks ist weiterhin öffentlicher Sport und unterliegt insofern dem Schutz des SportFG¹⁰. Dies gilt unabhängig davon,

⁸ BBBG vom 25.09.1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 10.05.2007 (GVBl. S. 195)

⁹ gem. Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des Bundesverbandes Öffentliche Bäder e.V. (Richtlinie 94.12)

ob die Liegenschaft dem Fachvermögen Sport des Bezirks zugeordnet ist.

Das denkmalgeschützte Gebäude ist wegen Baufälligkeit bereits vor 2005 nur noch eingeschränkt nutzbar gewesen und dringend sanierungsbedürftig. Ebenerdig stehen allerdings die notwendigen Sanitäreinrichtungen und zwei Kioske für die öffentliche Nutzung des Strandbades zur Verfügung. Nur die ehemalige Kegelbahn kann seit vielen Jahren wegen akuter Baumängel nicht mehr genutzt werden.

- Gegenstand der Bezirksamtsbeschlüsse Nr. 177/08 vom 19.02.2008 und Nr. 25/12 vom 02.08.2012 ist der Erhalt und die Wiederbelebung des gesamten Areals für die ursprüngliche Nutzung als Sport- und Freizeiteinrichtung samt Gastronomie. Dies war bisher aus Haushaltssmitteln des Bezirks nicht zu leisten. Geplant ist nun, die Gebäude auf dem Areal mit Hilfe von Mitteln der Bundesregierung sowie einer Kofinanzierung des Landes Berlin denkmalgerecht wiederherzustellen. Das Strandbadgebäude soll dabei als „attraktiver Tagungs- und Lernort am Wasser“ entwickelt werden. Dort sollen voraussichtlich ab 2018 u.a. Tagesseminare, Lehrveranstaltungen sowie Tagungen stattfinden und der Ort auch für außerschulische Lernveranstaltungen zur Verfügung stehen. Zusätzlich soll aber auch das kommerzielle Tagungs- und Eventgeschäft möglich sein, um die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu verbessern.
- Somit kann die gefährdete denkmalgeschützte Bausubstanz saniert und einer angemessenen Nutzung zugeführt werden. Zugleich soll das Bezirksamt damit in die Lage versetzt werden, aus den Einnahmen der nichtsportlichen und kommerziellen Nutzung die anfallenden Infrastrukturkosten für die Freiflächen des Areals, die für die öffentliche Sport- und Freizeitnutzung dauerhaft erhalten müssen, decken zu können.
- Investor und Bauherr bleibt der Bezirk. Durch die Möglichkeit, das Gebäude auch für nicht-sportliche Zwecke zu nutzen, fallen die baulichen Einrichtungen der Sportstätte Strandbad Müggelsee damit aus dem Schutz des Sportförderungsgesetzes heraus. Dieses kommt einer Aufgabe von öffentlicher Sportfläche gleich. Die Aufgabe verlangt nach § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) das Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzung sowie die Zustimmung des Abgeordnetenhauses.
- Planungsrechtlich ist sowohl die Freifläche des Strandbades als auch das als Nebeneinrichtung der Sportfreifläche geltende Gebäude durch die Darstellung im Flächennutzungsplan von Berlin als Grünfläche und ungedeckte Sportanlage gesichert. Das schließt die Zulässigkeit der Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme des Gebäudebestandes mit einem der ursprünglichen Nutzungsart vergleichbaren Angebotsspektrum ein.
- Aus dem angestrebten wirtschaftlichen Betrieb des Gebäudes resultiert voraussichtlich ein erhöhtes Publikumsaufkommen mit natur-, immissions- und wasserschutzrelevanten Auswirkungen auf die Umgebung. Diese sind auf weiteren Planungsebenen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen und müssen im Ergebnis neutral sein. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen wären vom Bezirk zu beachten.
- Die Wiederinbetriebnahme des Gebäudes stellt durch seine Nutzungsvielfalt eine Bereicherung des Sport- und Freizeitangebotes für den Bezirk und Berlinweit dar. Soweit Sportveranstaltungen innerhalb des Pachtgebäudes durchgeführt werden, sollen für diese, wie für öffentliche Sportanlagen, die Nutzungsbedingungen nach SPAN angewandt werden. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus § 11 SportFG. Überdies stellt die Nutzung des Gebäudes für nichtsportliche und kommerzielle Zwecke finanziell die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Strandbades als öffentliche Sportanlage dar, d.h. für eine langfristig gesicherte öffentliche Zugänglichkeit und unentgeltliche Nutzung der Freiflächen des Strandbades. Andernfalls drohte absehbar die Schließung der Anlage aus Sicherheitsgründen.

¹⁰ Sportförderungsgesetz vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)

- Die Vertreter des organisierten Sports, Landessportbund und Bezirkssportbund Treptow-Köpenick, haben ihre Bedenken gegen das Vorhaben nicht zurückgenommen, selbst auf Grundlage der Erklärung von Bezirksbürgermeister Oliver Igel¹¹ nicht, in der es heißt: „Es ist Ziel des Bezirkes, das Strandbad Müggelsee für die Öffentlichkeit und den Sport weiter zu erhalten und zu sichern. (...) Zur Umsetzung dieser Beschlusslage (wie folgt) ist das Teilentwidmungsverfahren notwendig“ Die zitierten Bezirksamtsbeschlüsse Nrn.: 784/37/10 und 836/39/10 formulieren unter anderem, den Standort „langfristig als Sport- und Erholungsfläche bei freiem Eintritt für die Allgemeinheit zu sichern“ und „eine dem sozialverträglichen Charakter insgesamt nicht entgegenstehende gewerbliche Nutzung zu ermöglichen“. Die Vorbehalte der Vertreter des Sports erweisen sich aufgrund der Tatsache als unbegründet, als eine notwendige Voraussetzung jeder künftigen Nutzung des Strandbades wäre, die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen auch hinsichtlich einer öffentlichen Nutzung, so auch diejenigen an Sanitär- und Umkleide-Einrichtungen, zu erfüllen.
- Der Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz unter gleichzeitiger Minimierung der Kosten für die öffentliche Hand stellt ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 7 Abs. 2 SportFG dar. Insofern wird die Aufgabe der Gebäudesubstanz des Strandbades Müggelsee im Interesse der Sicherung des Gesamtstandortes befürwortet. Das Abgeordnetenhaus wird unter Hinweis auf § 7 Abs. 4 SportFG, wonach lediglich eine Beteiligung der genannten Interessengruppen durch Anhörung vorausgesetzt wird, nicht aber deren Zustimmung, um seine Zustimmung gebeten, obgleich über die bezirkliche Planung bis zuletzt kein Einvernehmen erreicht werden konnte.

B. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten und Finanzierung:

Die Baumaßnahme -Denkmalgerechte Sanierung des Strandbadgebäudes, Abriss der ehemaligen Großgaststätte und energetische Sanierung des Mehrzweckgebäudes sowie Erneuerung der Grundlagen, insbesondere der maroden Abwasserleitungen im Außenbereich-, wird durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 8 Mio. € im Haushaltsplan 2016/2017 des Geschäftsbereiches der Bundeskanzlerin und des Kanzleramtes sind 4 Mio. für das Strandbad Müggelsee vorgesehen. Dabei wird von einer angemessenen Mitfinanzierung des Landes ausgegangen. Eine entsprechende Zusage der Ko-Finanzierung liegt von der Senatsverwaltung für Finanzen für das Haushaltsjahr 2018/2019 dem Bezirk vor. Die Mittel des Bundes werden als Zuwendung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat Denkmalschutz und Baukultur, ausgereicht.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

¹¹ sein Schreiben vom 27.09.2013

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Ausgaben für das ehem. Strandbad beliefen sich in den Jahren 2012 und 2013 jährlich durchschnittlich auf 131.000 € und wurden aus den Kapiteln 4211/Titel 51900 für bauliche Unterhaltung und 3308 in 2013 bzw. 5909 in 2012/ Titel 51701 bestritten.

Einnahmen wurden für beide Jahre durchschnittlich pro Jahr in Höhe von 90.000 € auf das Kapitel 3308 bzw. 5909 / Titel 12401 erzielt. Dies ergibt ein durchschnittliches jährliches Defizit in Höhe von 41.000 €.

Investitionen wurden nicht getätigt.

Da der größte Ausgabenanteil ursächlich in der Unterhaltung des Gebäudekomplexes liegt, werden mit den Einnahmen des gem. § 7 Absatz 2 Sportförderungsgesetzes aufzugebenden Gebäudes die Kosten für den Bezirk reduziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine. Die natur-, immissions- und wasserschutzrelevanten Auswirkungen von baulichen Maßnahmen im Gebäudebestand auf die Umgebung sollen neutral sein und ggf. durch Ausgleichmaßnahmen kompensiert werden.

Berlin, den 14.06.2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Cornelia Yzer
Senatorin für den
Senator für Inneres und Sport

Strandbad Müggelsee, Fürstenwalder Damm 838 in 12589 Berlin, Ortsteil Rahnsdorf

